

Vereinsstatuten PoleWerk

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "PoleWerk" besteht ein ideeller Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Zuzwil.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Ausübung und Förderung von sportlicher Betätigung, vorwiegend sog. Pole-Fitness als Ganzkörpertraining. Dazu bietet der Verein entsprechende Trainingsangebote an und betreibt ein eigenes Studio.

3. Tätigkeit

Der Verein kann insb. folgende Aktivitäten entfalten:

- a) Beschaffung von Raumangeboten, Infrastruktur, Gerätschaften und Ausrüstung für die Ausübung von verschiedenen Sportarten, insb. für Pole-Fitness
- b) Beizug von entsprechenden Fachpersonen, bspw. als Trainer
- c) Unterstützung und Ausbildung an sportlicher Betätigung in Gruppen oder im Einzeltraining
- d) Angebote für Pole Fitness, Stretching und Tanz für Anfänger und Fortgeschrittene.
- e) Zusammenarbeit und Austausch mit Institutionen und Organisation mit gleichgerichteter Zwecksetzung
- f) Durchführung von Anlässen mit interessierten Personen und Organisationen.

4. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein steht natürlichen Personen offen, welche den Zweck des Vereins "PoleWerk" unterstützen. Die Bezahlung des entsprechenden Mitgliederbeitrags berechtigt die dafür jeweiligen bestimmten Angebote des Vereins zu nutzen.

Das Beitrittsgesuch erfolgt mit einem schriftlichen Antrag an den Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

Der Austritt ist jederzeit möglich und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Vor dem Austritt fällige Beiträge bleiben weiterhin geschuldet.

Die Mitgliedschaft endet, wenn der Mitgliederbeitrag nach zweimaliger Mahnung nicht rechtzeitig bezahlt wird.

Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausschliessen. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

5. Mittel

Die Finanzierung der Vereinsaktivitäten erfolgt insb. durch:

- a) Beiträge der Mitglieder: Der Mitgliederbeitrag setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag sowie einem allfälligen Mitglieder-Trainingsbeitrag
- b) Erträge aus dem Betrieb des PoleWerk Fitness-Studios
- c) Erträge aus Veranstaltungen, Workshops etc.
- d) Spenden und Zuwendungen aller Art

Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

7. Mitgliederversammlung

a) Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/der Präsidentin des Vorstandes einberufen und findet jährlich statt, in der Regel im ersten Halbjahr.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes oder wenn 1/5 der Mitglieder dies verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin einberufen, unter Bekanntgabe der Traktanden. Die Einladung erfolgt schriftlich, per E-Mail oder via Social-Media wie bspw. Whats-App mindestens 20 Tage im Voraus.

Anträge einzelner Mitglieder an die Hauptversammlung sind mind. 10 Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Zugelassene Anträge sind durch den Antragstellenden an der Mitgliederversammlung zu vertreten.

b) Befugnisse

Die Mitgliederversammlung bildet als Hauptversammlung das oberste Organ und wird vom Präsidenten/der Präsidentin des Vorstandes geleitet. Sie hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung der Traktanden
- b) Genehmigung des Protokolls über die Hauptversammlung
- c) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten/der Präsidentin
- d) Entgegennahme des Berichts der Revisoren
- e) Genehmigung der Jahresrechnung
- f) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- g) Entlastung des Vorstandes
- h) Festsetzung und Zusammensetzung der Mitgliederbeiträge auf Antrag des Vorstandes
- i) Wahlen von
 - Präsident oder Präsidentin
 - weiteren Vorstandsmitgliedern
 - Revisoren

- j) Beschluss über Anträge an die Hauptversammlung
- k) Beschluss über einmalige Ausgaben ab Fr. 50'000.00 oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von über Fr. 20'000.00/Jahr
- l) Kauf und Verkauf von Liegenschaften, Begründung von Baurechten etc.
- m) Änderung der Statuten
- n) Auflösung des Vereins

c) Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse durch einfaches Mehr der an der Vereinsversammlung abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit kommt dem Präsidenten/der Präsidentin der Stichentscheid zu.

8. Vorstand

a) Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern und wird auf eine Amtsdauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Amtsdauer umfasst jeweils die Periode von der Hauptversammlung bis zur Hauptversammlung im folgenden 2. Jahr. Ersatzwahlen in den Vorstand gelten für den Rest der laufenden Amtsdauer.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten bzw. der Präsidentin selbst und kann einzelne Kommissionen/Ressorts bilden. Er kann einzelne Aufgaben an Dritte übertragen.

gültig ab 1.1.2026

b) Befugnisse

Dem Vorstand obliegen alle Befugnisse, die nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Organisation und Durchführung der Vereinsaktivitäten
- b) Betriebsführung eines Fitness-Studios mit Pole-Fitness (Trainingsräumlichkeiten) für Mitglieder und für weitere interessierte Personen
- c) Ausführung von Aufträgen der Mitgliederversammlung
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- e) Anstellung von Fachpersonen (Trainer) für die Erteilung von Trainings etc. an Einzelpersonen oder Gruppen.
Vorstandsmitglieder können ebenfalls als Trainer angestellt und hierfür entsprechend separat entschädigt werden.
- f) Führung des Mitgliederverzeichnisses
- g) Führung des Rechnungswesens mitsamt Verwaltung des Vermögens
- h) Erstellung des Jahresbudgets
- i) Vertretung des Vereins nach aussen

c) Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse durch einfaches Mehr der

abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Der Präsident/die Präsidentin und die übrigen Vorstandsmitglieder führen kollektiv zu Zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.

d) Entschädigung

Amtierende Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht (Grundbeitrag und Trainingsbeiträge) befreit.

Der Vorstand ist ermächtigt, für seine Vorstandstätigkeit ein angemessenes Sitzungsgeld oder eine pauschale Entschädigung sowie Ersatz der Spesen (nach Belegen oder pauschal) zu beanspruchen. Er legt seine Entschädigung im Rahmen des Jahresberichts der Mitgliederversammlung offen.

9. Revisoren

Die Revisionsstelle besteht aus 2 natürlichen Mitgliedern des Vereins, welche nicht dem Vorstand angehören.

Die Revisoren prüfen Rechnungswesen und Jahresrechnung auf Übereinstimmung mit Gesetz und Statuten und berichten und stellen Antrag an die Hauptversammlung.

Die Entschädigung der Revisoren legt der Vorstand fest. Er berichtet hierüber in seinem Jahresbericht zuhanden der Hauptversammlung.

Die Amtsdauer der Revisoren beträgt 2 Jahre; es gelten sinngemäss dieselben Bestimmungen wie beim Vorstand.

10. Auflösung

Für die Auflösung des Vereins bedarf es an der Mitgliederversammlung ein qualifiziertes Mehr von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an eine Institution mit gleichgerichteter Zwecksetzung. Die Mitgliederversammlung fällt darüber entsprechend Beschluss.

11. Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 27. August 2025 einstimmig angenommen und treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Die (Gründungs-)Statuten vom 17. März 2021 werden vollständig aufgehoben.

Zuzwil, den 27. August 2025

Für die Mitgliederversammlung:

.....
Michelle Mahrle, Präsidentin

.....
Daniela Huber, Vorstandsmitglied